

Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der sechshunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Referentenentwurfs und für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 1

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung ihrer Verpflichtung gemäß § 37h Absatz 2 BImSchG zeitnah nachkommt und die Treibhausgasminderungs-Quote für das Kalenderjahr 2024 und die nachfolgenden Kalenderjahre anpasst.

Nicht nachvollziehen können wir jedoch, dass die Bundesregierung nicht den ihr gemäß § 37h Absatz 2 Satz 4 BImSchG eingeräumten Spielraum zur Anpassung vollumfänglich ausnutzt. Möglich und zielführend im Sinne des Klimaschutzes wäre es, die Treibhausgasminderungs-Quote statt um jeweils 0,1 Prozentpunkte um jeweils 0,14 Prozentpunkte anzuheben. Erfüllungsoptionen dafür stünden in ausreichender Menge zur Verfügung.

Zu Artikel 2

Wir begrüßen die Absicht der Bundesregierung, die Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen nur noch im Quotenjahr 2024 zuzulassen bzw. unter der Maßgabe des neu eingefügten § 3 Absatz 1 Satz 2 UERV letztmalig im Quotenjahr 2025.

Bereits im Jahr 2017 hatte sich der MVaK in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote gegen deren Anrechenbarkeit ausgesprochen, da eine Anrechnung die Treibhausgasemissionen des hiesigen Verkehrssektors lediglich bilanziell nicht aber tatsächlich mindert.

Ein Blick in die UER-Projektdatenbank der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zeigt, dass der Großteil der dort aufgelisteten UER-Projekte in China zu finden ist. Zudem hatte das Handelsblatt am 22.12.2023 getitelt: „Wie Luftbuchungen in China der Biodiesel Industrie schaden“. In dem Bericht heißt es, ein Brancheninsider habe bei 27 UER-Projekten aus China Hinweise auf massive Unregelmäßigkeiten bis hin zu eindeutigem Betrug erhalten. Es stellt sich somit die Frage, ob Vor-Ort-Kontrollen durch das

Umweltbundesamt, wie sie in § 44 Absätze 1 und 2 UERV vorgesehen sind, in China vollumfänglich durchgeführt wurden bzw. durchführbar sind. Dies vorausgeschickt erlauben wir uns die folgenden Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf.

Zu § 24 Unrichtige UER-Nachweise

Im Zuge der UERV-Änderung sollte § 24 UERV ebenfalls geändert werden. § 24 Absatz 3 UERV sieht vor, dass das Umweltbundesamt den Projektträger verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist UER-Nachweise in entsprechendem Umfang auf sein Konto zur anschließenden Löschung zu übertragen, sind im Fall von § 24 Absatz 2 Nummer 2 UERV nicht in ausreichendem Umfang gültige UER-Nachweise auf dem Konto des Projektträgers vorhanden.

- Die Angabe „angemessene Frist“ sollte dahingehend konkretisiert werden, dass dieser Zeitraum maximal drei Monate betragen darf.
- Sofern der Projektträger seiner Pflicht nicht fristgerecht nachkommen kann, sollte es dem Projektträger ermöglicht werden, den negativen Saldo seines Kontos mit anderen Erfüllungsoptionen, wie beispielsweise dem Inverkehrbringen von Biokraftstoffen, auszugleichen. Eine solche Regelung wäre zudem erforderlich, wenn nach Überprüfung bestehender UER-Projekte, die Anzahl der gültigen UER-Nachweise nicht ausreichen sollte, negative Salden auf Konten von Projektträgern auszugleichen.
- Sofern unrichtige UER-Nachweise gemäß § 28 UERV bereits auf das Entwertungskonto des UER-Registers übertragen wurden bzw. entwertet wurden, sollten diese nicht zur Quotenerfüllung des Verpflichteten zugelassen werden. Diese Regelung sollte ebenso rückwirkend für vergangene Verpflichtungsjahre gelten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes sollte bei Erwerb unrichtiger UER-Nachweise keine Anwendung finden.

Zu § 44 Kontrollen

Im Zuge der UERV-Änderung sollte § 45 UERV um folgende Anforderungen ergänzt werden:

- UER-Projekten sollte nur dann zugestimmt werden, wenn die Regierung des Landes, in dem diese Projekte umgesetzt werden, dem Umweltbundesamt gestattet, jederzeit und vollumfänglich Vor-Ort-Kontrollen gemäß § 45 Absätze 1 und 2 UERV durchzuführen.

- Das Umweltbundesamt sollte verpflichtet werden, pro Kalenderjahr mindestens 10 % der von ihm genehmigten Projekte eigenständig vor Ort zu überprüfen.

Über den MVaK: Der Mittelstandsverband abfallbasierter Kraftstoffe e.V. (MVaK) repräsentiert achtundzwanzig Mitglieder, die geeignete pflanzliche Abfall- und Reststoffe, überwiegend gebrauchte Speiseöle sowie Abfallfettsäuren, sammeln, aufbereiten, zu abfallbasiertem und fortschrittlichem Biodiesel verarbeiten oder mit den Ausgangsstoffen und Fertigprodukten handeln.

Berlin, 13.03.2024